

---

# SATZUNGEN DER PARTEI

***DIE LINKE.***

beschlossen in Salzburg, am 7.9. 2013

# SATZUNGEN

## §1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITBEREICH

### 1) NAME

Die Partei führt den Namen: „**DIE LINKE**“

### 2) SITZ

Die Partei hat ihren Sitz in Salzburg.

### 3) TÄTIGKEITSBEREICH

Die Partei erstreckt ihre Tätigkeit auf Österreich.

## §2 GRUNDSÄTZE DER PARTEI

Ziel der Partei ist es, die Gesellschaft nach den Prinzipien der Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit, Liebe und des Gemeinwohls zu gestalten.

Alle Beschlüsse, Gesetzesvorlagen, Aktionen, Publikationen, Veranstaltungen sollen sich an oben genannten Prinzipien orientieren, die auf Achtung des Mitmenschen und der Natur basieren.

Wir setzen uns für regionale, lokale Entscheidungs- und Wirtschaftskreisläufe ein.

Wir setzen uns für beteiligungsdemokratische Instrumente ein.

Wir legen besonderes Augenmerk auf die Interessen politisch unterrepräsentierter Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit niedrigem oder keinem eigenem Einkommen, Kinder und Jugendliche, Familien, arbeitslose Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Einpersonen- und KleinunternehmerInnen, ökologischen LandwirtInnen.

Wir setzen uns für eine gerechte und egalitäre Verteilung von Einkommen und Besitz ein.

Wir setzen uns für den nachhaltigen Erhalt und die Instandsetzung von Natur und Umwelt ein.

Wir setzen uns für den Schutz und die Ausweitung des Allgemeingutcharakters von Wasser, Energie, Mobilität, Boden und Geld ein. Wir fördern gemeinschaftliches und genossenschaftliches Betriebs Eigentum.

Wir setzen uns für die wertschätzende Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion und Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer körperlichen und geistigen Verfassung, ihres Aufenthaltsstatus, ihres Einkommens und ihres Alters ein.

Wir setzen uns für die gesellschaftliche Gleichstellung sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie von Frauen und Männern ein.

Wir setzen uns für die friedliche Beilegung von Konflikten ein und lehnen den offensiven kriegerischen Einsatz von Waffen dabei ab.

Wir setzen uns für ein solidarisches, vielfältiges, subsidiäres, von den Interessen der breiten Bevölkerung getragenes Europa ein.

Wir verwirklichen die Grundsätze auch innerhalb der Partei durch ein aktives kulturelles, soziales und engagiertes Leben.

Unsere Entscheidungen werden basisdemokratisch getroffen.

Wir vertreten das Prinzip der Gewaltfreiheit und Demokratie.

Es besteht das Selbstnominierungsrecht für alle Mandate, Funktionen und Aufgaben.

Es besteht eine Trennung von politischem Mandat und Funktion innerhalb der Partei, d.h. es kann nicht beides gleichzeitig ausgeübt werden.

### §3 **UMSETZUNGSINSTRUMENTE**

- Politische Arbeit in gewählten Funktionen
- Veranstaltung und Abhaltung von Vorträgen, Seminaren und Workshops zu relevanten Themen
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit (Presse)
- Sozialberatung
- Betrieb eines Fonds zur Unterstützung und Durchführung satzungsgemäßer Projekte
- Künstlerische aktionistische Mittel der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Theater)
- Betrieb einer Website mit Zurverfügungstellung relevanter Informationen zu gesellschaftlichen Positionen der **DIE LINKE**.
- Betrieb von Socialmedia-Kanälen.
- Herausgabe von regelmäßig erscheinenden Printmedien (inkl. einer online Version)
- Aufbau niederschwelliger, kultureller, sozialer, gesellschaftspolitischer Aktivitäten („Politisches Wohnzimmer“, Nachbarschaftshilfe, Foodcoops, Reparaturcafé, „TeildeinAuto“, Gemeinschaftsgarten u.ä.)

### §4 **MATERIELLE MITTEL**

Die politische Arbeit der **DIE LINKE** wird finanziert durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Projektbezogene Einnahmen
- 3) Einnahmen aus div. Veranstaltungen (Workshops, Seminare, Tagungen)
- 4) Parteiförderungen aufgrund von Wahlergebnissen
- 5) Spenden von Einzelpersonen (wir nehmen keine Spenden von Gebietskörperschaften und Unternehmen an)
- 6) Vertrieb von Publikationen und Merchandiseartikeln der Partei.

### §5 **MITTELVERWENDUNG**

- 1) Mittel der Partei dürfen nur für die satzungsmäßigen Umsetzungsinstrumente verwendet werden.

### §6 **MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Wer kann Mitglied werden  
Jede natürliche Person, die sich mit den Grundsätzen der Partei identifiziert, die Satzungen anerkennt und bereit ist diese in Beschlüssen und Aktivitäten der Partei mitzutragen, kann Mitglied werden. Ausdrücklich betonen wir, dass die österreichische StaatsbürgerInnenschaft keine Voraussetzung ist.
- 2) Wie wird man/frau Mitglied  
Durch Abgabe eines ausgefüllten Antrag auf Mitgliedschaft (online, per fax, mail oder postalisch) bei einer Organisation der **DIE LINKE** (Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Vorfeldorganisationen). Die Mitgliedschaft erlangt Wirksamkeit durch die Annahme in einer Mitgliederversammlung, sowie der Einzahlung eines Mitgliedsbeitrags.
- 3) Rechte von Mitgliedern
  - a. Mitglieder haben volles aktives und passives Wahlrecht innerhalb der Partei (unabhängig auf welcher Organisationsebene bzw. in welcher Vorfeldorganisation sie Mitglied sind).
  - b. Teilnahmerecht an parteiöffentlichen Sitzungen.
  - c. Mitwirkungsrecht an der Entwicklung von schriftlichen Vorlagen für Beschlüsse, Satzungen u.ä.
  - d. Inanspruchnahme von speziellen Leistungen für Mitglieder (organisationsabhängig).
  - e. Satzungsmäßige Nutzung von Einrichtungen und Infrastruktur der Partei.

- 4) Pflichten von Mitgliedern  
Mitglieder sollen die Grundsätze der **DIE LINKE** ihren Möglichkeiten entsprechend vertreten und leben.
- 5) Ausschluss von Mitgliedern  
Mitglieder können aufgrund von satzungswidrigem Verhalten und länger als einjährigem Rückstand von Mitgliedsbeiträgen nach zweimaliger Mahnung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Eine Berufung bei einem auf Bundesebene angesiedelten Schlichtungsausschuss ist zulässig.
- 6) Aussetzung der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft von Mitgliedern kann aufgrund satzungswidrigen Verhaltens mit sofortiger Wirkung durch den jeweils zuständigen Vorstand ausgesetzt werden, bis zur Klärung und Entscheidung im Rahmen einer Mitgliederversammlung bzw. im Schlichtungsausschuss.
- 7) Ruhen der Mitgliedschaft  
Auf Antrag kann ein Ruhen der Mitgliedschaft, verbunden damit eine Reduktion des Mitgliedsbeitrages, gewährt werden. Die Mitgliedsrechte einschließlich aktiven und passiven Wahlrechts ruhen in diesem Zeitraum.
- 8) Beendigung der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.  
Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit formlos, jedoch schriftlich an den jeweiligen
- 9) Mitgliedsbeitrag  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von den Mitgliederversammlungen beschlossen.

## §7 **ORGANE DER PARTEI**

- 1) der Bundesvorstand
- 2) die Bundesversammlung
- 3) der Landesvorstand
- 4) die Landesversammlung
- 5) Bezirksvorstand
- 6) Bezirksversammlung
- 7) Ortsvorstand/Stadtteilverstand
- 8) Orts-/Stadtteilversammlungen
- 9) Jeweils 2 RechnungsprüferInnen für jede Organisationsebene
- 10) Schlichtungsausschuss auf Landes- und Bundesebene

## §8 **DER VORSTAND**

- 1) der jeweilige Vorstand besteht zumindest aus 3 Personen, der den Aufgaben und den Ressourcen entsprechend erweitert werden kann und zwar:
- 2) dem/der KoordinatorIn
- 3) dem/der BüroleiterIn
- 4) dem/der Finanzbeauftragten/in
- 5) Der/die Koordinatorin vertritt die Partei stets alleine und koordiniert die Parteiarbeit entsprechend den Satzungen. Schriftliche Ausfertigungen der Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des /der KoordinatorIn und des/der BüroleiterIn, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des/der KoordinatorIn und des/der Finanzbeauftragten/in.
- 6) Der Vorstand wird von der jeweiligen Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der KoordinatorIn den Ausschlag.  
Der Vorstand kann vor Beschlussfassung eine höhere Stimmenmehrheit bis zur Einstimmigkeit

beschließen bzw. auch insbesondere bei gleichwertigen Personal- und Nominierungsentscheidungen lösen.

- 8) Den Vorsitz führt der/die KoordinatorIn, bei Verhinderung der/die BüroleiterIn. Bei der Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- 9) Der Vorstand ist für alle Aspekte der satzungsgemäßen Parteiarbeit zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen. Sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - c. Die Verwaltung und Verwendung des Parteivermögens.
  - d. Die Einberufung von Ausschüssen.
  - e. Die Erstellung des jährlichen Finanzberichts
  - f. Vorläufige Aussetzungen und Löschungen von Mitgliedschaften.
  - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Partei.
- 10) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet mit seinem Tod, der Enthebung durch die Mitgliederversammlung. Sowie durch Rücktritt, im Falle der Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung ist auf derselben durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein/e Nachfolger/in zu wählen.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines/r NachfolgerIn wirksam.

#### §9 **BESONDER VERPFLICHTUNGEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- 1) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in §12 Abs.1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 2) Bei Gefahr in Verzug ist der/die KoordinatorIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Parteiorgan.
- 3) Der/die KoordinatorIn führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 4) Der/die BüroleiterIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- 5) Der/die Finanzbeauftragte ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Partei verantwortlich.
- 6) Im Falle der Verhinderung wird der/die KoordinatorIn von dem /der BüroleiterIn vertreten. Der /die BüroleiterIn, der/die Finanzbeauftragte werden bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- 7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Partei bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

#### §10 **DIE RECHNUNGSPRÜFER/INNEN**

- 1) Den beiden Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Kontrolle über die Gebarung des Parteivermögens und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Ergebnis der Überprüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Die Bestimmungen hinsichtlich der Wahl, der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer/innen sinngemäß.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und der Partei bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## §11 DER SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

- 1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus 3 ordentlichen Parteimitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand 1 Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ebenfalls ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 2) Der Schlichtungsausschuss fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Summenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind parteiintern endgültig.

## §12 BESCHLUSSFASSUNG

- 1) Beschlüsse der Parteiorgane werden in Sitzungen gefasst, die der/die KoordinatorIn, im Falle dessen/deren Verhinderung der/die BüroleiterIn unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberuft.
- 2) Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- 3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Diese Bestimmungen gelten für Ausschüsse sinngemäß.
- 4) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der jeweiligen Sitzungsvorsitzenden.
- 5) Sollte die Entscheidung durch den/die jeweilige/n Sitzungsvorsitzende/n nicht erfolgen, gilt die Stimmgleichheit als Ablehnung.
- 6) Beschlüsse sind mit Angabe von Ort, Zeit; Teilnehmern/innen, Abstimmungsergebnis in ein Beschlussprotokoll einzutragen und vom/von der jeweiligen Sitzungsvorsitzenden zu bestätigen.

## §13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung findet zumindest jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes, im Falle des Rücktrittes eines Vorstandsmitgliedes, zur Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, sowie auf Verlangen der RechnungsprüferInnen.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post, Fax oder E-Mail (an die vom Mitglied der Partei bekanntgegebene Adresse) einzuladen.
- 4) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Teilnahme von Gästen zulassen, wenn dies im Interesse der Partei liegt.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per Fax oder E-Mail einzureichen.
- 6) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnung gefasst werden, mit Ausnahme zu einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Beschluss von Maßnahmen zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele,
  - b. Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Berichtes des/der Finanzbeauftragten unter Einbindung der Rechnungsprüfer
  - c. Wahl, Enthebung, sowie Entlastung des Vorstandes,

- d. Genehmigung des Jahresbudgets
  - e. Änderung der Statuten,
  - f. Freiwillige Auflösung der Partei.
  - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
  - h. Beschlussfassung zu Wahllisten
- 8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die KoordinatorIn, bei dessen/deren Verhinderung der/die BüroleiterIn oder ein/e mehrheitlich gewählter/e Versammlungsleiter/in.
  - 9) Jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
  - 10) Schriftliche Stimmübertragungen sind zulässig.
  - 11) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden berücksichtigt.
  - 12) Zur Änderung der Statuten ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Partei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - 13) Über den Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht kann nur dann beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die nachträgliche Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung beschließt.
  - 14) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - 15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem /der Koordinatorin (=Versammlungsleiter/in der Generalversammlung) zu unterzeichnen.

#### §14 ERSTELLUNG VON WAHLLISTEN

- 1) Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Frauen und Männer kandidieren im Reißverschlussystem
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt zuerst die thematische Schwerpunktsetzung auf der Liste, erst danach, wer diesen Schwerpunkt am besten repräsentieren kann.
- 4) Mitglieder können sich für jede Funktion und jedes Mandat selbst nominieren oder von einem andern Mitglied nominiert werden.
- 5) In einer Vorwahl erfolgt die Wahl mit relativer Mehrheit für den jeweiligen Schwerpunktbereich.

#### §15 MISSTRAUENSANTRÄGE

- 1) Misstrauensanträge können schriftlich gegen jede/n FunktionsinhaberIn eingebracht werden. Sie werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen unter Berücksichtigung der ungültigen Stimmen angenommen bzw. abgelehnt. Bei Vorliegen eines Misstrauensantrags, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

#### §16 AUFLÖSUNG DER PARTEI

- 1) Die Auflösung der Partei erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; diese entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat auch –sofern Parteivermögen vorhanden ist– über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Parteivermögen zu übertragen hat.
- 3) Das Parteivermögen ist, soweit dies möglich ist, gemeinnützigen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

